

bezogen — als technische Bezeichnung der in v. 132 angesprochenen Institution aufgefaßt werden könnte, und nichts hindert uns daran, den Wolf in diesem Sinn zu verstehen.

Waren die bisher aufgeführten Argumente Erdmanns allenfalls dazu geeignet, eine Entstehung der Ecbasis vor dem Jahre 1043 als unmöglich auszuschließen, so sollte die Interpretation von v. 1148 *in regum numero regnas Cuonone secundus* einen Terminus ante quem bestimmen, und zwar war dieser nach Ansicht Erdmanns der Tag der Kaiserkrönung Heinrichs III. im Jahre 1046¹⁴¹⁾. Erdmann verstand den zitierten Vers in der Weise, daß hier der Fuchs dem Wolf sagte: du bist der (wahre) Nachfolger (Kaiser) Konrads, d. h. du bist jetzt, da Heinrich III. noch nicht zum Kaiser gekrönt ist, der Nachfolger Konrads. Nun hätte der Dichter, wollte er das wirklich sagen, kaum zu unglücklicheren Formulierungen greifen können, denn zweimal in diesem Vers betont er das Königtum des Wolfes¹⁴²⁾. Darüber hinaus hatte ich aber gegen Erdmann eingewendet, daß die Formel *a rege secundus* schon durch biblischen Sprachgebrauch auf die Bedeutung ‚Der Zweite nach dem König, zweiter Mann im Reich‘ festgelegt sei. Hoffmann weist diesen Verweis auf Sprachgepflogenheiten der Vulgata zurück und macht auf v. 998 der Ecbasis aufmerksam: *Hec (sc. vulpes) petiit pardum post me (sc. leonem) regnare secundum*. Nichts hindere uns daran, so meint Hoffmann, „in ähnlichem Sinn v. 1148 zu übersetzen, nämlich: In der Reihe der Könige regierst du nach Konrad.“ Leider unterläßt es Hoffmann, v. 998 zu übersetzen. Wenn aber, wie er anscheinend vorschlägt, der Dichter hier gesagt haben soll: Er hat gebeten, daß der Parder nach mir als Nachfolger herrsche, so ist Hoffmann damit entweder der Über-

¹⁴¹⁾ Erdmann, DA. 4 (1941) 386 ff.

¹⁴²⁾ Erdmann S. 388 Anm. 1 glaubt, daß der v. 1148 von dem Schluß der ersten Epistel des Horaz inspiriert sei, insbesondere durch die Worte: *sapiens uno minor est Iove dives, liber, honoratus, pulcher, rex denique regum*. Wie diese Assoziation zustande gekommen sein soll, bleibt freilich im dunkeln. Die Klausel *rex denique regum* ist doch gänzlich anders gefügt als die von v. 1148 der Ecbasis. Wenn der Ansatzpunkt die Wendung: *sapiens uno minor est Iove* gewesen sein soll, so wird die Argumentation Erdmanns noch fragwürdiger, bedeutet sie doch eine Feststellung des Rang- und nicht etwa des Zeitverhältnisses: der Weise steht nur dem obersten der Götter im Range nach (Übersetzung von W. Schöne in: Horaz, Sämtliche Werke, Tusculum-Bücherei, 1960). Zu der Argumentation Erdmanns vgl. schon die ablehnenden Ausführungen von G. Vinay, Contributo alla interpretazione della ‚Ecbasis captivi‘, Convivium (1949) S. 234—252, hier vor allem S. 235 f.